



► Nr. VO/2019/08454
öffentlich

Lübeck, 03.12.2019

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Heike Koslowski (E-Mail: Heike.Koslowski@luebeck.de Telefon: 122-6463)

**Vorlage "Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangswohn-
einrichtungen der Hansestadt Lübeck"**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.02.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte „Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck“ wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:
Kinder/Jugendliche sind nicht unmittelbar
betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Gemäß der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein dürfen Benutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Da sich die Anlehnung der Benutzungsgebühren an die in der Hansestadt Lübeck geltenden Mietobergrenzen bei Mehrpersonenhaushalten bewährt hat, wird die derzeit geltende Mietobergrenze im Zuge der Gleichbehandlung ebenfalls für die Ein-Personen-Haushalte zu Grunde gelegt.

Die in der Benutzungs- und Gebührensatzung festgesetzte monatliche Benutzungsgebühr für alleinstehende Personen beträgt 458,- €. Damit verringert sich die Differenz zwischen Aufwänden und Erträgen. Bisher wurden für diesen Personenkreis 360,- Euro angesetzt.

Dennoch geht der Bereich Soziale Sicherung davon aus, dass die Differenz zwischen Aufwänden und Erträgen größer wird, da sich die Zahl der Flüchtlinge – mit Blick auf die derzeitige Entwicklung - verringern wird. Zusammen mit der weiteren Umsetzung des Entzerrungsbeschlusses führt das zu einer Abnahme der Erträge in den Folgejahren, während die Aufwände weitestgehend gleich bleiben werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Benutzungs- und Gebührensatzung ab 01.05.2020

Senator Sven Schindler

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck zur
ordnungsrechtlichen Unterbringung gem. dem Asylgesetz (AsylG)
i.V.m. dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), dem
Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und
dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Unterkünfte

- (1) Die Hansestadt Lübeck unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 50 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 1 LAufnG in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung erhalten bzw. über Einkommen oder Vermögen verfügen und
 - c) von Spätaussiedlern nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge BVFG sowie von jüdischen Migranten nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und über die Integration von Ausländern im Bundesgebiet Zuwanderungsgesetz - AufenthG in der jeweils geltenden Fassung,

Übergangswohneinrichtungen - nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Hansestadt Lübeck bedient sich aufgrund vertraglicher Vereinbarung für das Betreiben der Unterkünfte und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner externer Dritter.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der von § 1 erfassten Personen.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Hansestadt Lübeck nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe

und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Die Betreiber erlassen in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid durch die Hansestadt Lübeck zugewiesen. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der Mietaufwand zuzüglich Nebenkosten sowie Strom- und Heizkosten.
- (3) Gemäß der geltenden Richtlinien der Hansestadt Lübeck für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII wird die entsprechende Mietobergrenze für alleinstehende Personen und Mehrpersonenhaushalte als Benutzungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Für alleinstehend untergebrachte Personen und für die betroffene Personenzahl eines untergebrachten Familienverbandes liegt die Benutzungsgebühr zur Zeit bei:

Anzahl Personen	Mietobergrenze	Heiz- und Stromkostenzuschlag	Benutzungsgebühr
1	413,- €	5,- € + 40,- € = 45,- €	458,- €
2	461,- €	10,- € + 50,- € = 60,- €	521,- €
3	536,- €	15,- € + 60,- € = 75,- €	611,- €
4	649,- €	20,- € + 69,- € = 89,- €	738,- €
5	731,- €	25,- € + 79,- € = 104,- €	835,- €
6	934,- €	30,- € + 88,- € = 118,- €	1052,- €

- (4) Für Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften mit sieben und mehr Personen ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.
- (5) Bei der Berechnung für einen Teil eines Monats, wird nach Anzahl der tatsächlichen Anwesenheitstage abgerechnet.

§ 4 Festsetzung der Gebühren, Dauer der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid von der Hansestadt Lübeck festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet am Tag des tatsächlichen Auszugs.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig und spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats auf eines der Konten der Hansestadt Lübeck unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu entrichten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die eingewiesenen Personen. Haushaltsvorstände sind Gebührensschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen.
- (2) Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich direkt mit den Leistungsträgern, es sei denn die Gebührensschuldner verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. In diesem Fall endet die Direktabrechnung mit dem Ende des Monats, in dem die Leistung eingestellt wird.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Veränderungen im Familienstand oder in der Größe einer Gemeinschaft von Benutzungsberechtigten, insbesondere durch Geburt oder Todesfall, sind dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Umstände, die zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses berechtigen, wie die Anmietung einer eigenen Wohnung, sind dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen aufgrund von Einkommen und/oder Vermögen sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen, hierzu zählt insbesondere die vollständige oder teilweise Einstellung von Sozialleistungen aufgrund einer Arbeitsaufnahme bzw. auch die Wiederaufnahme von Zahlungen durch einen Leistungsträger.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.